

Wikipedia als Quelle der Weisheit für Gerichte



In früheren Zeiten war für letzte Wahr- und Weisheiten der Papst zuständig. Heute schöpfen wir sie aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie im Internet. Was dort geschrieben steht, gilt nach Auffassung des *AG Köln* sogar als gerichtsbekannt und bedarf daher keines Beweises mehr (§ 291 ZPO). So liest sich jedenfalls ein Urteil des Gerichts (*AG Köln*, NJW 2011, 2979), dem erhebliche Sprengkraft zukommt. Denn es geht darin um etwaige Gesundheitsgefahren durch das weit verbreitete und seit etwa 25 Jahren praktizierte Verfahren zur Rohrrinnensanierung mittels Epoxidharz. Da Vermieter seit dem Inkrafttreten der neuen Trinkwasserverordnung zum 1. 11. 2011 für hygienisch nicht einwandfreie Trinkwasserleitungen bzw. -abgaben verschärft haften, hat die gerichtliche Beurteilung der Zulässigkeit dieser Sanierungsmethode erhebliche Bedeutung.

Die Entscheidung des *AG Köln* ist trotz dieser Brisanz kurz und knapp: Die Sanierung der Wasserleitungen mit Epoxidharz begründe einen Mangel der Mietsache, so der Richter. Auf Grund eines Eintrags in Wikipedia sei gerichtsbekannt, dass Epoxidharz verschiedene Stoffe enthalte, die als krebserregend verdächtigt werden. Gerichtsbekannt sei weiterhin, dass solche Stoffe bereits in geringsten Mengen zu Störungen im endokrinen System führen können. Ob auch diese Erkenntnis auf Wikipedia-Informationen beruht, verschweigt das Gericht.

Eine so dünne Begründung in einer derart komplexen Frage ist bemerkenswert. Für Arbeiten an häuslichen Trinkwasserleitungen gibt es Regeln in der Trinkwasserverordnung, der Stand von Wissenschaft und Technik ergibt sich aus der Epoxidharz-Leitlinie des Umweltbundesamts und den Richtlinien der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs (s. hierzu *Herrlein*, NZM 2011, 741). Dennoch begnügt sich das *AG Köln* mit Wikipedia-Einträgen und ignoriert dabei – ganz unabhängig von der Tauglichkeit dieser Quelle – auch noch, dass dort lediglich Vermutungen geäußert werden („als krebserregend verdächtigt“, „führen können“).

Was heißt das für den prozessführenden Anwalt? Reicht es künftig aus, an Stelle von Beweisanträgen nur noch auf die gerichtsbekanntesten Inhalte von Wikipedia zu verweisen? Haben klassische Beweismittel wie das Sachverständigengutachten ausgedient? Kommt es auf die Frage, ob ein Schaden im Einzelfall konkret zu befürchten oder bereits eingetreten ist, gar nicht mehr an, wenn angesichts der in Wikipedia verkündeten ewigen Wahr- und Weisheiten bereits zur Überzeugung des Gerichts feststeht, wie die Dinge liegen? Generationen von Justizministern mühten sich mit Reformen der ZPO zur Beschleunigung und Vereinfachung des Zivilprozesses – dem *AG Köln* gelingt dies zur Überraschung des staunenden (Fach-)Publikums ganz ohne die helfende Hand des Gesetzgebers. Vielleicht sollten die §§ 355 ff. ZPO komplett gestrichen werden. Stattdessen könnte es lauten: Schlag’ nach bei Wikipedia!